

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf) der Helmut Schweiger GmbH im Folgenden kurz „SCHWEIGER“

Gültig ab 01.01.2013

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: "AGB") von SCHWEIGER gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von SCHWEIGER gelten auch dann nicht, wenn SCHWEIGER derartigen abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch SCHWEIGER nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von SCHWEIGER. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Helmut SCHWEIGER GmbH dies schriftlich bestätigt.

1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit SCHWEIGER die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

1.4. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten, Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 2002/102 und den dazugehörigen Verordnungen.

1.5. Verbindlichkeit der Bedingungen:

Für alle Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, sofern sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bestimmungen.

Der Geltung etwaiger Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit diese von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers abweichen.

Die Nichtbestätigung vorstehender Bedingungen ist gleichbedeutend mit ihrer Anerkennung.

2. Angebot und Annahme:

2.1. Angebote von SCHWEIGER erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Angebote der Helmut SCHWEIGER GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Angebote von SCHWEIGER, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Anbotsannahme durch den Auftraggeber zu Stande. SCHWEIGER ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher oder fernschriftlicher Auftragsbestätigung durch SCHWEIGER zu Stande. SCHWEIGER ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderung oder Nebenabreden.

2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.

2.5. Alle Leistungsdaten, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.6. SCHWEIGER ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

2.7. Im Falle der Auftragserteilung hat der Auftraggeber SCHWEIGER alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) in seiner Sphäre mitzuteilen, welche SCHWEIGER im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag betreffen könnten.

2.8. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen oder die Aufhebung des Vertrages werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen & Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

3. Preise:

3.1. Die von der Helmut SCHWEIGER GmbH genannten Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart.

3.2. Die Preise beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen. SCHWEIGER ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuheben.

3.3. Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben, welche bei vereinbarter frachtfreier Lieferung zu einer Erhöhung der Frachtkosten führen, bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises.

3.4. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.

3.5. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von SCHWEIGER gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch SCHWEIGER, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1. SCHWEIGER ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4.2. Die Helmut SCHWEIGER GmbH haftet nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Helmut SCHWEIGER GmbH ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Helmut SCHWEIGER GmbH oder deren Unterpelieferanten eintreten, vorausgesetzt, dass die

Helmut SCHWEIGER GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat. Sie berechtigen SCHWEIGER die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

4.3. Wenn eine Behinderung gemäß Abs.2 länger als drei Monate dauert, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom gesamten Vertrag zurücktreten, soweit ihm die bereits erbrachte Teilleistung nicht zumutbar ist.

4.4. Lieferung:

Die Vertragsmengen sind grundsätzlich einzuhalten. Ist der Verkäufer nicht in der Lage den Liefertermin einzuhalten, hat er den Käufer sofort zu verständigen. Der Verkäufer ist zu einer Nachlieferung berechtigt. Im Falle höherer Gewalt hat der Verkäufer das Recht ganz oder teilweise den Vertrag aufzuheben oder die Lieferung zu einer späteren Frist auszuführen, ohne dass dem Käufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Verkäufer zustehen.

Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen, Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle heranfahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Käufer diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter, ersatzpflichtig.

5. Eigentumsverhältnisse, Versand:

5.1. Bei Verkauf von Waren und/oder Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

5.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (Incoterm EXW „ex works“) vereinbart. In diesem Fall geht die Gefahr, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, nach der Bereitstellung der Ware und Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

5.3. Soweit nicht Lieferung „Ab Werk“ vereinbart ist, werden Transportmittel und Art der Versendung von der Helmut SCHWEIGER GmbH gewährt.

5.4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

6. Behältnisse und andere Betriebsmittel:

6.1. Die von SCHWEIGER bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container udgl) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens SCHWEIGER wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Verwender.

6.2. Erfolgt die Bereitstellung der Waren und/oder Altstoffe in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und SCHWEIGER diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. SCHWEIGER ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

6.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftragnehmer gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

7. Gewichts- und Mengenermittlung:

Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die durch die Helmut SCHWEIGER GmbH festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Dem Vertragspartner bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten unbenommen. Für die Abrechnung Empfangsgewicht- und Befund maßgebend.

7.1. Gewicht:

Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht- und Befund maßgebend.

Differenzen gegenüber dem vom Verkäufer deklarierten Gewicht werden nach den folgenden Bestimmungen berücksichtigt:

Gewichtsdifferenzen bei Waggonlieferungen bis +/- 300 kg bleiben unberücksichtigt. Für darüber liegende Differenzen gilt das vom Käufer durch Wiegebescheinigung über Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht.

Für Schiffsloadungen, die vom Käufer oder Spediteur gelöscht oder auf Wunsch des Käufers eingelagert werden, wird das Nettogewicht durch Voll- und Leereiche im Löschhafen ermittelt. Gewichtsdifferenzen im so ermittelten Nettogewicht gegenüber dem Konnossement Gewicht bleiben bis zu +/- 0,5% unberücksichtigt. Bei der Volleiche festgestellte Differenzgewichte von mehr als +/-3% müssen dem Verkäufer vor Entladung des Schiffes mitgeteilt werden. In diesem Fall darf mit der Löschung erst nach Zustimmung durch den Verkäufer begonnen werden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

8. Mängelansprüche:

8.1. Der Vertragspartner von SCHWEIGER ist zur sofortigen Überprüfung der von SCHWEIGER erbrachten Leistungen verpflichtet und hat SCHWEIGER etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Helmut SCHWEIGER GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so gilt § 377 UGB.

8.2. SCHWEIGER ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch SCHWEIGER tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

8.3. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat SCHWEIGER für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn SCHWEIGER dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

8.4. SCHWEIGER haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

8.5. Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von SCHWEIGER müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

8.6. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt SCHWEIGER keinerlei Haftung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang SCHWEIGER gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

8.7. Eine Inanspruchnahme von SCHWEIGER aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der

Leistung oder Lieferung durch SCHWEIGER bzw. nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

8.8. Über die genannten Fälle hinaus haftet die Helmut SCHWEIGER GmbH nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der Helmut SCHWEIGER GmbH ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragsverpflichtungen sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8.9. Schrott ist ein Sekundär-Rohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsbüblicher Sorgfalt erfolgt. Die Garantie auf Sorte bzw. Legierungsreinheit ist nicht möglich. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen.

8.10. Alle Teile, die infolge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, sind vom Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten, mit allen gegebenenfalls entstehenden Nebenkosten zu ersetzen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer diesen Verpflichtungen säumig nachkommt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen und entstandene Schäden zu beseitigen.

8.11. Verdeckte Mängel können auch später geltend gemacht werden, in Höhe des Gegenwerts für die fehlerhaft gelieferte Ware oder Ersatzlieferung.

Bei Lieferung von Altmaterial ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfang der Verkäufer. Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von Verschmutzungen oder Fremdkörpern und Radioaktivität sein und dürfen weder allzu viel Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

8.12. Die Lieferanten haben die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen vorzunehmen zu Verhinderung von radioaktivem oder anderswertig über erlaubte Grenzwerte kontaminiertem Schrott. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den nationalen und lokalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender desselben zur Zurücknahme des Materials verpflichtet oder/und zur Übernahme der Entsorgungskosten. Eigene Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Verkäufer hat die SRH im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadenersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

8.13. Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der EU Abfallverbringungsverordnung eingehalten werden können.

9. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession:

9.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Helmut SCHWEIGER GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der Helmut SCHWEIGER GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen freigeben wird, soweit deren realisierbarer Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Helmut SCHWEIGER GmbH.

9.2. Die Ware bleibt Eigentum der Helmut SCHWEIGER GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Helmut SCHWEIGER GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Wird die Kaufsache mit anderen, der Helmut SCHWEIGER GmbH nicht gehörenden Gegenständen

verarbeitet, so erwirbt die Helmut SCHWEIGER GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturenendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Ware, an der der Helmut SCHWEIGER GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

9.3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Helmut SCHWEIGER GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Helmut SCHWEIGER GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Helmut SCHWEIGER GmbH.

9.4. Der Vertragspartner tritt der Helmut SCHWEIGER GmbH auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der Helmut SCHWEIGER GmbH gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.6. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang die Helmut SCHWEIGER GmbH ab. Der Kunde ist verpflichtet, der Helmut SCHWEIGER GmbH im Falle des Weiterverkaufs Name und Anschrift seiner Käufer jederzeit auf Anforderung zu benennen. Die Helmut SCHWEIGER GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Helmut SCHWEIGER GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum bzw. Miteigentum der Helmut SCHWEIGER GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

9.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Helmut SCHWEIGER GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgeberansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die Helmut SCHWEIGER GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Helmut SCHWEIGER GmbH ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.9. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn die einzelnen Forderungen der Helmut SCHWEIGER GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

9.10. Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

10. Zahlungen:

10.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungsansprüche der Helmut SCHWEIGER GmbH sofort nach Erbringung der vereinbarten Leistung und dem Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei der Erbringung von Teilleistungen ist die Helmut SCHWEIGER GmbH berechtigt, auch diese erbrachte Teilleistung dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

10.2. Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

10.3. Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von SCHWEIGER geführten Aufzeichnungen.

10.4. Der Vertragspartner von SCHWEIGER ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch SCHWEIGER zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet SCHWEIGER dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

10.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von SCHWEIGER ausdrücklich schriftlich anerkannt.

10.6. Allfällige dem Vertragspartner von SCHWEIGER gewährte Rabatte und Skonti stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

10.7. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist SCHWEIGER berechtigt 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, SCHWEIGER alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.

10.8. An SCHWEIGER geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von SCHWEIGER anzurechnen.

10.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist SCHWEIGER berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauskassa, etc. zu leisten, ist SCHWEIGER berechtigt, ohne weiteres und ohne das dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen SCHWEIGER erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, SCHWEIGER die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

10.10. Forderungen gegen SCHWEIGER dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SCHWEIGER nicht an Dritte abgetreten werden.

10.11. Sollte der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist SCHWEIGER berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

10.12. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Helmut SCHWEIGER GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.

10.13. Zahlungen mittels Wechsel bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Helmut SCHWEIGER GmbH. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Eine Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

10.14. Barzahlungen haben gegenüber der Helmut SCHWEIGER GmbH nur befreiende Wirkung soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

10.15. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst werden kann, er seine Zahlungen einstellt, ein Wechsel zu Protest geht oder der Helmut SCHWEIGER GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Helmut SCHWEIGER GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie (weitere) Schecks angenommen hat. Die Helmut SCHWEIGER GmbH ist in diesem Fall außerdem berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung (z.B. durch eine Bankbürgschaft) von dem Kunden zu verlangen.

10.16. Die Helmut SCHWEIGER GmbH ist berechtigt, die Ansprüche aus den vereinbarten Geschäftsverbindungen abzutreten.

11. Einwilligung zu Werbung und Information:

Der Vertragspartner erteilt die jederzeit widerrufbare Einwilligung zur schriftlichen oder fernmündlichen Betreuung, insbesondere auch zur Zusendung von E-Mails zu Werbe- und Informationszwecken, seitens von SCHWEIGER und dessen verbundene Unternehmen.

12. Verbrauchergeschäfte:

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs.1 Konsumentenschutzgesetzes(KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

13.1. Auf alle Verträge zwischen SCHWEIGER und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

13.2. Für alle Streitigkeiten zwischen SCHWEIGER und ihren Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

13.3. Ab dem 1.1.2013 werden diese AGB auf alle neuen Vertragsbeziehungen angewendet.

Lannach, am 01.01.2013